

Table with subscription rates: Ganzjährig 14 fl., Halbjährig 7 fl., Vierteljährig 3 fl. 50 kr. Includes postage and daily appearance info.

Trader Zeitung.

Main office address: Hauptplatz, im Binkler'schen Reugebäude, 1. Stock. Contact info for subscriptions and advertising.

Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

Aus dem Reichstage.

(Unterhaus-Sitzung.)

P. C. Pest, 30. Juni.

Am Unterhause wurde heute nach Authentication des letzten Sitzungsprotocoles den Abgeordneten Josef Vitolay, Alexius Horvath und Stefan Branovacki je ein einmonatlicher Urlaub bewilligt, dann das Wahlprotocoll des im Nagy-Martoner Bezirke des Debener Comitates gewählten Abgeordneten Paul Hoffmann vorgelegt.

Ministerpräsident Graf Julius Andrássy überreichte hierauf die sanctionirten Gesetze über das Salzgefälle und über die Indemnitätserstreckung und wurden diese Gesetze sofort publicirt.

Nachdem dann die Wahl des Temesvarer Abgeordneten Johann Miksic verificirt worden, fand die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl jener Commission statt, welcher die Gesetzentwürfe über die Wehrverfassung zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden sollen.

Zur Tagesordnung übergehend, sollte die Abstimmung über §. 23 des Stempelgesetzes stattfinden, der vom Gebührenaquivalent handelt. Der den Vorsitz führende Vicepräsident ließ vor Allem den Text des §. 23, dann aber in der letzten Sitzung eingereichte Amendements vorlesen.

Hierauf ergriff der Finanzminister Lónyay das Wort, und empfahl er die unveränderte Annahme des §. 23, dagegen schlug er die Formulirung eines neuen Paragraphen vor, in welchem gesagt werden soll: Von der Entrichtung des Gebührenaquivalentes sind exempt: a) diejenigen Liegenschaften, die von der Grund- und Haussteuer befreit sind, b) die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, sowie die zum Gottesdienste erforderlichen Mobilien.

Das Haus nahm diesen Vorschlag einhellig an. §. 24 enthält die Bestimmung, daß Straßenbahnen für jedes Fahrbißel eine Stempelgebühr von einem halben Kreuzer entrichten sollen. Hiegegen ergriff zuerst Bónis das Wort. Er ging von der Ansicht aus, daß die Bedürfnisse des Staates wohl groß sind und die Legislative für die Bedeckung derselben sorgen muß, trotzdem aber dürfen industrielle und commercielle Unternehmungen nicht so hoch besteuert werden, daß sie hiedurch gelähmt würden, und außerdem sei bei der Besteuerung verschiedener Unternehmungen das gleiche Verhältniß zu beobachten.

Zedényi erklärt, der Staat sei berechtigt, jedes Unternehmen nach seinem tatsächlichen Gewinne zu besteuern. Dieser Gewinn konnte nicht immer genau eruiert werden, die Besteuerung der Fahrkarten aber wird diesem Uebelstande abhelfen. Der Bruttoertrag der Straßenbahnen kann wohl auch dann berechnet werden, wenn eine Karte bloß mit einem Viertelkreuzer besteuert wird, doch hält Redner diese Besteuerung für zu niedrig.

Ladislav Kovách stimmt mit Bónis, weil die Straßenbahnen im Sinne der vorliegenden Bestimmung eine ungleich höhere Stempelgebühr entrichten müßten, als die Dampfseisenbahnen.

Emerich Svánka, der die Pester Straßenbahn als das am besten und sparsamsten verwaltete Unternehmen im Lande bezeichnet, ferner Ignaz Somosfy und Gabriel Várady unterstützten den von Bónis gestellten Antrag.

Finanzminister Lónyay spricht gegen den fraglichen Antrag, weil es vor Allem die Pflicht des Finanzministers sei, die Interessen des Alerars mit den Principien der Gerechtigkeit und Billigkeit in Einklang zu bringen. Begünstigungen können bloß dort gewährt werden, wo die Besteuerung unverhältnißmäßig hoch ist, oder wo es sich um irgend einen erhabenen Zweck handelt.

Nachdem nun Bónis seinen Antrag nochmals unterstützte, wurde abgestimmt und erhoben sich zwei Drittel des Hauses für die unveränderte Beibehaltung des §. 24. §. 25 wurde auf Antrag der Centralcommission gestrichen.

Zu §. 26 stellte Nicolits das Amendement, daß die betreffenden Beamten für die Aufnahme von Befunden über Stempelmängel keine Gebühr oder Belohnung erhalten sollen. Der Finanzminister erklärte sich hiemit einverstanden und wurde das Amendement vom Hause angenommen.

Bei §. 27 beantragte Demeter Horvath, daß von dem Tage an, mit welchem das vorliegende Gesetz in Leben treten wird, eine sechswochentliche Frist festgesetzt werde, in welcher die Einzahlung der älteren Stempelgebühren für jeden einzelnen Fall durch eine amtliche Aufforderung urgirt, und die nachträgliche Zahlung des einfachen Betrages ohne Strafzuschlag gestattet werden soll.

Der Justizminister Valtahaj Horvath erklärte dem gegenüber, daß den amtlichen Aufforderungen unzählige, kostspielige und zeitraubende Nachforschungen in allen Archiven vorangehen müßten. Wollte der Staat dieses Opfer nicht bringen, so müßte er auf alle alten Stempelrückstände verzichten. Die im vorliegenden Gesetze bestimmte Begünstigungsfrist zum Nachtragen der alten Stempelverfügungen sei genügend. Das Haus lehnte den Antrag Demeter Horvath's ab.

Zu §. 29 stellte der Finanzminister Lónyay das Amendement, daß statt der ersten zwei Zeilen, in denen es heißt: „Die bisher ausnahmsweise gemessenen Stempelbefreiungen werden bis zu Ende des Jahres 1868 aufrecht erhalten.“ gesagt werde: „Bezüglich jener Geldinstitute, Actiengesellschaften und Vereine, welche bisher eine Stempelbefreiung gemessen, wird diese Befreiung bis zu Ende des Jahres 1868 aufrecht erhalten.“

Das Haus nahm die vorgeschlagene Aenderung an. Es werden noch eine Reihe unwesentlicher Gesetzesanträge gestellt, welche aber sämmtlich abgelehnt werden.

Der Schriftführer Rádai veröffentlicht nun das Re-

sultat der zu Anfang der Sitzung vorgenommenen Wahl der Fünfzehner-Commission für die Wehrgesetze, und stellte es sich heraus, daß in die erwähnte Commission ohne Ausnahme die in unserem jüngsten Bericht namhaft gemachten Abgeordneten gewählt sind. Die Commission wurde vom Präsidenten aufgefordert, sich Nachmittags 5 Uhr zur Con-

(Oberhaus-Sitzung.)

stituierung zu versammeln. Das Oberhaus hielt heute eine Sitzung lediglich zum Behufe der Promulgation jener jüngst sanctionirten Gesetze, welche mit dem 1. Juli in Geltung treten müssen. Präsident Graf Anton Cziráky eröffnete die spärlich besuchte Sitzung um halb 1 Uhr. Schriftführer: Baron Julius Nyáry. Von den Ministern war keiner zugegen. Der Präsident meldet, daß der Bericht des Cultusministers an den König über die seiner Zeitung anvertrauten öffentlichen Fonds in 80 Exemplaren zur Verfügung des Hauses stehe und zur Vertheilung kommen werde. Einige Urlaube werden angemeldet. Sodann überbringt der Schriftführer des Unter-

hauses Ludwig Horvath die sanctionirten Gesetze über die orientalische Kirche, über das Salzgefälle und über die Indemnität. Dieselben werden verlesen. Hernach erfolgt auch die Verlesung des durch das Unterhaus bereits angenommenen Gesetzentwurfes über die Fleisch- und Weinverzehrungssteuer, welcher zur Finanzcommission gemiesen wird. Nachdem der Präsident den Obmann der Finanzcommission, Baron Sennwey, ersucht, daß die Finanzcommission, wenn möglich, ihren Bericht in der nächsten Sitzung, (Donnerstag) erstatten möge, wird die Sitzung geschlossen.

Gesetzentwurf

über das Wehrsystem.

§. 1. Die Wehrpflichtigkeit ist eine allgemeine und ist durch jeden wehrfähigen Staatsbürger persönlich zu erfüllen.

§. 2. Die bewaffnete Macht bilden: die Armee, die Kriegsmarine, die Landwehr und der Landsturm.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritt in die Armee, die Kriegsmarine oder die Landwehr (§. 2) beginnt mit dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Jahr seines Lebens vollendet.

§. 4. Die Dienstpflichtigkeit bei der Armee und der Kriegsmarine dauert:

- a) drei Jahre in dem Stand der Linie und b) sieben Jahre in der Reserve.

In der Landwehr:

- a) zwei Jahre bei Denen, die ihrer Dienstpflichtigkeit in der Armee Genüge geleistet und dann in die Landwehr überfetzt werden, und b) zwölf Jahre bezüglich der unmittelbar unter die Landwehrmänner gereihten Wehrpflichtigen (§. 32).

Die ihre Dienstpflichtigkeit bei der Kriegsmarine geleistet haben, sind zum Landwehrdienst nicht verpflichtet.

Die Dienstzeit beginnt während der ordentlichen Stellungsperiode (§. 31) für jeden eingereichten Militärpflichtigen vom 16. October des Stellungsjahres, für die außer dieser Periode Eingereichten aber vom Tage der Einreihung.

§. 5. Die Dienstpflichtigkeit beim Landsturm beginnt am 1. Jänner des nach Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahres, endet aber nach Vollendung des 40. Lebensjahres und erstreckt sich auf alle Jene, die weder in den Stand der Armee und der Kriegsmarine, noch der Landwehr gehören.

§. 6. Der im wehrpflichtigen Lebensalter Staatsbürgerrecht oder Erlaubniß zur bleibenden Niederlassung erhält, ist verpflichtet, die seinem Lebensalter im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Wehrpflichtigkeit zu erfüllen, ohne Rücksicht auf das, ob und auf welche Weise er seiner Wehrpflichtigkeit in jenem Lande Genüge gethan, von welchem er hieher überfiele.

§. 7. Der Beruf der Armee und der Kriegsmarine ist die Vertheidigung des ganzen Reiches Sr. Majestät gegen auswärtige Feinde und die Erhaltung der innern Ordnung und Sicherheit.

§. 8. Die Landwehr ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zur innern Vertheidigung, in Friedenszeiten aber ausnahmsweise zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung berufen.

§. 9. Der Landsturm ist in Kriegszeiten die äußerste Anspannung der Vertheidigungskraft zur Unterstützung der Armee und der Landwehr, zur Verhinderung des Einbruchs des Feindes oder zur Bekämpfung des schon in das Land eingedrungenen Feindes.

Der Landsturm wird deshalb als ergänzender Theil der Wehrkraft unter den Schutz des Völkerrechtes gestellt.

§. 10. Die in den Stand der Armee (Kriegsmarine) gehören und landwehrlustig sind, sind verpflichtet, dem Ruf der Militärbehörden zu allen Zeiten Folge zu leisten. Die in den ersten Jahrgang der Reserve einzutretenden Militärpflichtigen können im Falle, wenn die Verhältnisse der Armee (Marine) Dienstes oder die Bedingungen der militärischen Ausbildung es unumgänglich erscheinen, mit Zustimmung des gemeinsamen Kriegsministers für die Dauer dieses Jahres im activen Dienst beibehalten, oder können hiezu einberufen werden; diese sind für die weitere Dauer ihrer Reservepflichtigkeit von allen Militärexercitien befreit (§. 36).

Die Reserve kann außer diesem nur auf Befehl Sr. Majestät zur Ergänzung (Erfetzung) der Armee und der Kriegsmarine bis zum vollen Effectivstande einberufen werden. Wenn es nur einen Theil der Reserve zum activen Dienst einzuberufen nothwendig wird, so hat dies nach der

Reihe der Altersklassen, nämlich von der jüngsten Altersklasse angefangen zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilisirung der Landwehr wird gleichfalls nur auf Befehl Sr. Majestät des Königs nach Vorschrift des Landwehrgesetzes bewerkstelligt.

Die Anordnung des Landsturmes geschieht auf Befehl Sr. Majestät im Wege des Landesvertheidigungsministers dann und in dem Maße, als und insofern das Land von der Gefahr des feindlichen Einbruchs unmittelbar bedroht ist.

Die Aufbietung und Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den von Sr. Majestät bestellten Commandanten. Die Reserve und die Landwehr wird zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) durch die competenten Linien- und Landwehrbehörden einberufen.

§. 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung des Reiches Sr. Majestät nothwendige Land- und Seemacht wird im Sinne des §. 13 des 12. G.-M. 1867 auf Grund der zwischen den Gesetzgebungen der beiden Staatshälften des Reiches geschlossenen Vereinbarung in dem vollen Effectivstand zu 800,000 Köpfen festgesetzt.

In diesem Stand ist auch die Reserve (§. 4) einbezogen.

Dieser Effectivstand der Armee und Kriegsmarine ist für die nächsten 10 Jahre gültig.

Wenn in Folge der im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen bezüglich des systemisirten Effectivstandes der Armee eine Aenderung zu machen wäre: sind die hierauf bezüglichen Vorschläge den Repräsentanten der beiden Staatsterritorien auf constitutionellem Wege wegen neuer Vereinbarung jedenfalls vor Ablauf des neunten Jahres vorzulegen.

§. 12. Da die numerische Stärke der Landwehr in den beiden Staaten des Reiches Sr. Majestät aus 200,000 Mann bestehen wird, stellen zu dieser Zahl die Länder der ungarischen Krone 82 Bataillone Infanterie und 32 Escadronen Cavallerie.

Die hierauf bezüglichen näheren Verfügungen sind in dem Landwehrgesetz enthalten.

§. 13. Von Jahr zu Jahr wird den Repräsentanten der beiden Staatsterritorien wegen constitutioneller Botirung jenes nach dem Zahlenverhältniß der Inpopulation aufzuteilende Recrutencontingent vorgelegt werden, welches zur Erhaltung der Armee und der Kriegsmarine in der nach den Erfordernissen des inslebentretenden Stabs- und Abtheilungssystemes oben festgestellten numerischen Stärke nothwendig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Neuestes.

Belgrad, 29. Juni. Es ist heute vom Kriegsminister ein Tagesbefehl erschienen, in welchem es heißt: Fürst Michael bereite die Armee für Herrlichkeiten vor, glaube aber nicht, in derselben einen Verräther zu haben, der mit Mördern im Verbande, wie am Anselfelde 1889, die serbische Nation zu Grunde richten, sie in Ketten schlagen will. Marzailovits, der Verräther in Eid und Fahne ist erschossen. Helben! er fahre hin zur Hölle als ein schändlicher Verräther.

Belgrad, 30. Juni. Eben ist hier die positive Nachricht eingetroffen, daß Wladimir Joanovic, der factische Redacteur der „Zastava“, in Neusatz arretirt und nach Peterwardein abgeführt wurde. Die hiesige officielle Zeitung meldet, daß die Abgeordneten morgen Nachmittag sich in Toptschider versammeln und am Donnerstag die erste Sitzung halten werden.

Belgrad, 30. Juni. Eben sind ein paar Hundert Landwehrmänner hier angekommen. Jedes Bataillon sandte eine Deputation, um den Fürsten nach dessen Proclamation durch die Guspichina zu begrüßen. Es werden im Ganzen bei 1600 Mann sein, die in Toptschider campiren werden. Der Park Toptschider wird durchsucht, es wird nach 750 Stück verborgenen Revolvers gefahndet, welche dort versteckt sein sollen; die Waffen sollten dazu dienen, nach Vollbringung der Mordthat die Sträflinge behufs Befestigung der Stadt zu bewaffnen.

London, 30. Juni. Das Oberhaus verwarf die Suspensionsbill mit 192 gegen 97 Stimmen.

Rom, 30. Juni. Gestern wurde eine päpstliche Bulle veröffentlicht, laut welcher für den 8. December 1869 ein öcumenisches Concil nach Rom einberufen wird.

Amthliches.

In der Gemeinde Borbete des Komorner Comitates werden jährlich in der Woche des 10. Februar und 13. Juli u. zw.: Montag Vieh- und Dienstag Jahrmärkte abgehalten; in der Gemeinde Udvard aber in der Georginwoche (24. April), zu St. Michael (29. September), ebenfalls Montags Vieh- und Dienstag gewöhnliche Jahrmärkte abgehalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Pest, den 22. Juni 1868.

Aus dem k. ung. Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium.

In der dem Bihaver Comitae unterworfenen Gemeinde Szalárd werden jährlich in der zweiten Woche des Februars und der vierten Woche des Augusts u. zw.: am Mittwoch Jahrmärkte abgehalten werden, was hiemit kundgegeben wird. Pest, den 23. Juni 1868.

Aus dem k. ung. Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium.

Einige Bemerkungen zu dem Artikel: „Volksschul-Disciplin.“

Arad, 1. Juli.

Unsere letzte Sonntagsnummer brachte einen Artikel aus der Feder des ehrenwerthen Herrn Lehrers an der hiesigen Haupt- und Unterrealschule Wihl. Ottenberg, dem wir der Wichtigkeit der Sache halber, die er behandelte, mit Vergnügen die Spalten unseres Blattes öffnete, dem gegenüber jedoch wir auch sogleich erklärten, daß wir dessen Tendenz nicht theilen könnten, und daß wir es deshalb auch versuchen würden zu beweisen, daß die in demselben entwickelten Principien falsch seien.

Der Artikel plaidirt von einem concreten, besonderen Fall, der erst kürzlich im Saale der Stadtpräfatur behandelt wurde, auf das Allgemeine übergehend für die Behauptung der Prügelstrafe in den Schulen. Wir ehren die Ansichten des Herrn Artikelschreibers, in diesem Falle nur so sehr, als er selbst Lehrer ist, der durch seine Erfahrungen wohl stets am meisten dazu berechtigt ist, über derartige Fragen zu entscheiden, — allein wir müssen andererseits doch erklären, daß, wenn es sonst keine Beweismomente für Beibehaltung der Prügelstrafe gibt, als die von ihm vorgebrachten, dieselbe auf sehr schwanken Füßen steht. Denn diesen fehlt jegliche beweisende Kraft.

Ehe wir näher auf das Einzelne eingehen, müssen wir aber bemerken, daß sich durch den ganzen Artikel, wie ein rother Faden ein bedenklicher Irrthum hindurchzieht, u. zw.: die Meinung, als hätten diejenigen, die gegen die Anwendung der Stockstrafe bei Schulkindern sprechen, die Absicht, sämtliche Strafen aufzuheben; von welcher Seite ist je die Verhinderung jeder Bestrafung ausgegangen, wenn ist denn nur je im Schlafe der Gedanke gekommen, „daß die Kinder ganz ohne Strafe zu erziehen seien“, wenn ist je die nachwürgende Idee durch den Sinn gefahren, „daß die Volksschule auf jedes Strafmittel zu verzichten in der Lage sei?“ Kein vernünftiger Mensch wird einem solche Annahme machen, und wenn man sie sich selber macht, dann ist es allerdings leicht, sie in künstlich geschlungenen, labyrinthischen Perioden mit Euphorie anzugreifen. Der Stock ist so wenig identisch mit allen Strafen, wie das Ferkelchen, daß in ihm nicht sämtliche erziehende und lehrende Kraft concentrirt ist.

Wie lesen ferner in dem Artikel, daß bei den Soldaten die Prügelstrafe verworfen werden könne, bei den Schulkindern nicht, weil die Erstere älter seien als die Letztere. Ist das wirklich ein Argument? Ist der zarte Leib eines jugendlichen, in der Entwicklung begriffenen Kindes weniger empfindlich für Stockschläge, als der durch alle möglichen Strapazen abgehärtete Körper eines Kriegers? Diese schließt nach vollkommener Generation die Tracht Prügel ab, jene ist den gefährlichsten Folgen ausgesetzt. Das ist die physische Seite der Sache, betrachten wir einmal die psychische. Auch hier werden wir kein Argument für eine barbarische Sitte finden. Es empörte unser sittliches Gefühl, wenn wir früher hörten, es sei wieder einmal ein Soldat geprügelt worden. In unserer tiefen Entrüstung fragten wir uns: darf ein Mensch das Recht haben, seinen Nebenmenschen auf diese Weise seiner Menschenwürde, des höchsten Gutes das er besitzt, zu berauben? Warum sollten wir nicht daselbe Gefühl haben, wenn wir ein Kind auf diese Weise mißhandelt sehen? Ist ein Kind nicht auch ein Mensch? Oder empfindet dieses die Entwürdigung nicht? Im Kinde ist das Ehrgefühl am allerregsten. In der Schule geht ihm eine neue Welt auf. Der Eindruck, den die großen Gestalten der Geschichte auf die menschliche Seele ausüben, ist bei ihm noch frisch. Mit jugendlicher Begeisterung erzählt es, daß allen Helden ihre Ehre theurer war als ihr Leben. Jetzt hört der Knabe die Geschichte von Regulus, von Aepianus Claudius und der Virginia, noch kann er sie nicht ganz verstehen, allein er begeistert sich dennoch dafür, und ist nichts begeistert sich ein kindliches Gemüth so leicht und so intensiv, als für den Begriff der Ehre. Er hat schon jetzt sein Ehrgefühl. Und sehen Sie, geehrter Herr, wenn ein Lehrer das angeht, so wird das Kind, wenn es nicht ein Thier (wie es meinet) wehrlos gegenübersteht, wehrt sich und vertheidigt, und hegt im Stillen einen Haß gegen den Lehrer, den es lieben sollte. Das ist die Consequenz des Stockes.

Wie der vollen Eifer für den Stock geht so weit, daß Sie sich nicht nur die Strafen neben ihm verwerfen. Da erzählen Sie uns, wie impracticisch die Freiheitsstrafen sind, weil ein Kind halber einmal zum Fenster hinausgeschrien sei. Ich werde auch auf diesen Punkt noch zurückkommen, doch vorerst lasse ich Sie mir, auch ein Geschichtchen zu erzählen. Ein Lehrer, der für die Rekruthen durch den Stock sehr eingenommen war und der die Knaben niederzukaufen ließ, damit er die Operation bequemer an ihnen ausführen konnte, ließ einst auch einen kleinen Himmelsstürmer, den ich kannte, verurtheilen und befahl ihm niederzukommen. Dieser antwortete mit einem Auszuge von römischen Heroismus: Ich kniee nur vor Gott! Der Lehrer antwortete damit, daß er zornig zu einem Hölle ansah, der Delinquent jedoch fühlte sich sehr im Recht. Mensch, und schlug, als er den ersten Schlag fühlte, sogleich auf den Lehrer ein und es entstand eine öffentliche Klagslage in optima forma. Glauben Sie nicht, daß ich dem kleinen widerwärtigen Bengel recht geben will, er hat darauf die schönste Strafe verdient, und — er hat sie auch redlich erhalten, allein ich wollte nur darauf hinweisen, ob dieser Szenen der Würde des Lehrers standesgemäß sein können, und wer steht dafür, daß nicht täglich etwas Ähnliches vorfallen kann.

Nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Lehrer ist der Stock entwürdigend. Ich meinerseits finde es entwürdigend, wenn die Lehrer sich dazu hergieben seinen Schüler mit Stockschlägen zu regeln, entwürdigend ist ferner die Situation, wenn er sich im Schweige seines Angesichtes bemüht vor seiner ganzen Classe einen unnützen Duden mit aller Aufmerksamkeit in der Position zu erhalten, in welcher er am besten geeignet ist, seine Tracht Prügel entgegenzunehmen. Derartige Prozeduren können einen Lehrer unmöglich in der Achtung seiner Schüler heben, ja sie lachen im Stillen über ihn und seine Anstrengungen. Soll dieser Zweck erreicht werden?

Derlei Strafen erscheinen als augenblickliche Ausbrüche des Zornes, um nicht zu sagen der Rache, und das dürfen sie unter keinen Umständen. Jede Strafe muß einen Zweck

haben, und zwar einen edlen Zweck, sie soll bessern. Aus allem aber, was ich bis jetzt gesagt, geht hervor, daß die Prügel keinen ethischen Zweck haben, folglich sind sie auch zu verwerfen.

Gehen wir einen Schritt weiter. Der Herr Artikelschreiber fragt: Hat etwa die Militärdisciplin jetzt gar keine Kraftmittel? Damit meint er, wenn wir ihn recht verstehen, daß man beim Militär die Prügelstrafe abschaffen könne, weil man andere Strafen habe, wie Arrest, Degradation u. c. c. Gibt es aber bei den Schulkindern nicht auch andere Mittel?

Sie geben es zu, verehrter Herr, daß es welche giebt, allein Sie verwerfen jegliches Strafverfahren neben dem Stocke. Die Art und Weise, wie Sie es thun, erlauben Sie es mir zu sagen, ist nicht ganz gewissenhaft.

Behauptungen, die Ihnen Niemand je entgegenhalten wird, weisen Sie mit einem ganzen Apparat von Beweisen zurück, von ganz beglaubigten Einwürfen behaupten Sie dagegen, daß es nicht der Mühe werth sei ein Wort über sie zu verlieren, weil sie widersinnig seien. Lassen Sie uns auch hier der Reihe nach vorgehen. Sie schreiben in jederfall's gerechter Enttäuschung: „Also der Entziehung der Nachsicht wäre der Vorzug zu geben!“ Ei, Verehrtester, wer hat denn das je behauptet? Wozu der Vorzug, pourquoi tant de bruit? Sie führen fort: „Betrachten wir nun die Arreststrafen. So entsetzt vor allem die Frage, wohin soll das Kind gesperrt werden?“ Mir scheint das ein logischer Sprung. Zu allererst muß man im Klaren sein, ob derartige Strafen zweckmäßig sind, sind sie es, nun dann wird sich schon ein Mittel finden. Und ich glaube sie sind zweckmäßig; doch nicht die Freiheitsstrafen allein, jede Strafe muß einen nützlichen Zweck haben. Man lasse daher den kleinen Sünder allein in einem Zimmer, wenn seine Cameraden auf den Spielplatz gehen, und gebe ihm eine tüchtige Strafarbeit auf. Das wird für ihn sehr bitter und doch von Nutzen sein. Man wird ihm einwenden, das Arbeiten und das Lernen soll und darf den Kindern nicht als Strafe erscheinen, es wird ihnen auf diese Weise verleidet. Das scheint plausibel, wenigstens für den ersten Moment, aber man muß berücksichtigen, daß für den lächerlichen kleinen Staatsbürger nicht das Lernen so unangenehm ist, sondern daß er allein im Zimmer sitzen muß, während seine Freunde im Sonnenschein spielen. Außerdem glaube ich bemerken zu dürfen, daß es nur sehr wenige Kinder geben mag, denen das Lernen an und für sich ein Hochgenuss ist, daß ihnen somit nicht ein Verbot verleidet wird. Ein Kind muß, auch wenn es seinen Willen, Lernen, und wenn es erforderlich sein sollte, soll es dazu gezwungen werden.

Jetzt frage ich die Frage, wohin das Kind zu setzen wäre; sie ist ziemlich überflüssig, doch weil Sie so großes Gewicht darauf legen, lasse ich mich auch einige Worte darüber vernehmen. Wenn man es nicht in seiner Classe zurücklassen will, „Das ist von pädagogischen Standpunkte nicht zulässig.“ In welchem Grade ist dieser Grundsatz? „Er empfängt dort seine geistige Ausbildung,“ sagen Sie, nun bildet er seinen Geist nicht aus, wenn er allein forschtudiren muß? Das ist also ein Argument gegen diese Strafe, ebenso ist es kein Argument, wenn Sie erzählen, daß ein wilder Bursche zum Fenster herausgesprungen sei, solche Leute legt man eben in ein Zimmer, das ein vergittertes Fenster hat. Uebrigens gehört die Execution bereits in das Gebiet des Schulmeisters, der Lehrer darf nur Richter, nicht aber auch Voll, redere des Urtheils sein. — Wenn aber die Classe nicht zu diesem Zwecke dienen soll, so kann ein eigenes Classen erichtet werden. Sie führen das für unbesinnlich, und wollen gar nicht zu es reden. Oh, bitte reden wir nur davon, daß ist sehr praktisch! Ein kleines Zimmerchen für diese Klasse ist viel zweckmäßiger, wie eine große Classe, wo der Lehrer vielleicht angenehmen Störungen ausgesetzt ist.

Wozu muß ich eines Vergleiches Erwähnung thun, den Sie zwischen der Schule und dem Vaterlande, zwischen Lehrer und Vater anstellen. Sie sind der Ansicht, der Vater schickt sein Kind, die Mutter den Lehrling, warum sollte der Lehrer den Schüler nicht prägen dürfen! Comme similes chantent, dann ein ostenmpfen. Der Vater kennt sein Kind genau und weiß, wie weit er zu gehen hat, ein Lehrer die Disposition hat er hat die von Kindern unter sich, deren Charakter er nicht so genau kennen kann. Ein Kind erzieht er nicht durch Worte und Gutes von seinem Vater, er wird ihn nicht so lange heftig hassen, den Lehrer, der sich notwendig bei einer großen Anzahl von Schülern vornehmen muß, über das Befassen kann, wird er in jedem Jahre hassen. Das Verhältniß des Lehrlings zum Meister ist wieder ganz anderes Nature, und es ist hier nicht die Zeit, noch die Mühe, mich darüber einzugehen. Hier können die Stockschläge manchmal am Platze sein, obwohl es uns auch da oft als höchst empfindlich mag.

Stets ohne und auf jedem Wege komme ich darauf zurück: Hinein mit der Prügelstrafe aus den Schulen! Weg damit ins Vaterland der Schule, jore damit hauptsächlich im Interesse des Lehrers! Wenn ich aber das sage, so sage ich auch lange nicht, „die Schule sei gar nicht auf Bestrafungsmittel angewiesen.“

Wenn ich etwas ausführlich war, so schreiben Sie es der Frechheit zu, die ich für Sie hege, schreiben Sie es demselben Geiz zu, wenn ich nicht mehr schreiben. Und nun zum Schluß erlaube Sie mir noch eine kleine Bemerkung. Das Bibelwort: „Das Trachten des menschlichen Herzes ist böse von der Jugend an!“ mag „heilig“ sein, das gebe ich Ihnen zu, aber „daß es auch leider nur zu einem bösen Willen“ sei, das befreite ich aus innerster Ueberzeugung. Es hängt unendlich viel, wenn Sie, der Lehrer, der Freund der Jugend, dieser Meinung sind, ich aber glaube unabweislich fest daran, daß wenn man Unschuld und Selbsterleuchtung finden will, man sie nur in Kinderherzen suchen soll.

Béla Goldscheider.

Ansichten in Angelegenheit der Hundesteuer, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse.

Arad, 1. Juli.

Die Einführung der Hundesteuer in unserer Stadt wurde in der letzten Session bereits einmal erwägt, auch kam dieselbe vor einigen Tagen in einer Sitzung der Sanitätscommission auf's Tapet und war das Resultat der Verhandlung, daß die Angelegenheit bei der Generalversammlung des Repräsentantenkörpers als Antrag eingebracht werden soll.

Schreiber dieses wurde nur durch den Umstand dazu veranlaßt die Feder in dieser Angelegenheit zu ergreifen, um in dieser wichtigen, die Bewohnerschaft betreffenden Sache, die die Hundesteuer unterstützenden und die derselben opponirenden Ansichten, den Localverhältnissen entsprechend zu veröffentlichen und damit dem geehrten Publicum gewissermaßen eine Orientirung zu bieten.

Im Allgemeinen werden die von allen Steuerarten, sowie die aus dem Einkommen der Steuerzahler einfließenden Gebühren zur Deckung der Staatsbedürfnisse verwendet.

Wie wir wissen und auch im Leben fühlen, gibt es verschiedene Arten von Steuern, hieher gehören: die Kopfsteuer, Grund-, Capital-, Erbschafts-, Stempel-, Pacht-, Gewerbe-, Verzehrungssteuer u. s. w. Alle diese Steuerarten wurden bereits durch die absolute Macht eingeführt und hat diese auch die constitutionelle Regierung bis zum heutigen Tage gesetzlich beibehalten. Bei den erwähnten Steuern finden wir aber weder unter dem absoluten System noch in den Voranschlagsrubriken der constitutionellen Regierung eine Steuerart, nämlich die sogenannte Hundesteuer erwähnt.

Obwohl die absolute Macht alles benützte, um das Einkommen des Staates zu vermehren und wenn sie keinen anderen Ausweg fand, dies durch Steuerzuschläge erzielte, so ließ sie doch die Hundesteuer als ein noli me tangere gänzlich unberührt. Der denkende Verstand versuchte zu ergründen, was wohl die Ursache sein mag, daß die Besteuerung der Hunde ausblieb? Da ich in den Finanzwissenschaften unerfahren bin, kann ich es zwar positiv nicht wissen, doch eine gewisse Ahnung erlaubt es mir die Gründe zu erschaffen, welche die Finanzminister des Staates zur Umgehung der Hundesteuer veranlassen konnten. Es kann dies nichts anderes sein, als daß diese Steuerart auf schwacher Basis ruht; außerdem in der Anwendung ihrer Natur zufolge unauflöslich, die Conscriptio, sowie die Controlle, Evidenzhaltung und Classification seitens der Polizei nahezu unauflöslich ist. Diese mögen wohl die Ursachen gewesen sein, daß die Hundesteuerung, die vielleicht noch verhaßter als das Tabakmonopol ist, von Seite des Staates bisher unterblieb.

Wenn übrigens bei den Finanzoperationen der erwähnten Regierungen die Landes-Hundesteuer ausblieb, so folgt daraus noch nicht, daß diese in Folge eines Beschlusses der Municipalbehörde in unserer Stadt nicht eingeführt oder auch umgekehrt, nicht verworfen werden könnte.

Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach muß man bei allen Verfügungen der Societät zumeist nur solche leitende Principien hervorheben, die, außerdem daß sie mit Sicherheit geltend gemacht werden können, auch für die Bürgerschaft einen heilsamen Nutzen verbreiten.

Betrachten wir uns somit die Grundmotive Derjenigen, welche die Hundesteuer befürworten. Dieselben geben zumeist von den folgenden Principien aus:

1. Damit durch diese Steuerart der bezüglichen Cassa eine Einnahmsquelle geschaffen werde;
2. damit durch die Last der Hundesteuer mittelbar die Anzahl der Hunde vermindert werde und
3. damit durch diese Verminderung die individuelle Sicherheit und die Gesundheit von dieser Seite geschützt werde.

Von diesen Principien ausgehend, ist ihrer Ansicht nach die Hundesteuer nützlich und zweckmäßig.

Betrachten wir nun die Argumente der Opponenten diesen drei Punkten entgegen.

Angenommen also, daß die fragliche Steuer beantragt würde, frage ich mit Bezug auf den ersten Punkt, würde wohl die Behörde besonders durch Annahme einer derartigen obsoleten Steuer etwas gewinnen, welche sogar das die Steuerarten vermehrende absolute Regime und auch die ungarische Regierung aus ihren Voranschlagsrubriken ausließ? Ein geringer materieller Ertrag für die städtische Cassa ist wohl möglich; kann jedoch in moralischer Hinsicht ein derartiger materieller Nutzen als ein Gewinn bezeichnet werden, wenn das Publicum endlosen Placereien ausgesetzt wäre, die durch die Conscriptio, ewige polizeiliche Controlle, Evidenzhaltung und Classification der Hunde unauflöslich sein würde.

Zu Betreff des zweiten Punktes, daß der Eigenthümer durch die Last der Hundesteuer gezwungen wäre weniger Hunde zu halten, wodurch deren Anzahl auf indirectem Wege bedeutend vermindert würde, auf diesen Punkt antworte ich: daß die Verminderung der Anzahl der Hunde nicht mittelbar durch eine Steuer, sondern unmittelbar durch strenge Anwendung strenger polizeilicher Maßregeln sicherer erreicht werden könnte.

Betrachten wir uns die polizeilichen Maßregeln in ihren Hauptzügen, insbesondere:

- wenn die Hunde Tags über angebunden und nur des Nachts zu einer polizeilich festzusetzenden Stumbe losgelassen würden;
- wenn das Halten von Jagd-, Schweißhunden, überhaupt von zahmeren Hunden bloß im Hof geübt würde;
- wenn die in den Straßen besonders der inneren Stadt herumstreifenden hiesigen und fremden Hunde ohne Ausnahme durch die Hundefänger eingefangen, vernichtet und die Auslösung der auf diese Art eingefangenen Hunde bei Strafe untersagt würde;
- wenn es dem Hausbesitzer nicht gestattet wäre, mehr als einen, höchstens zwei Hunde zu halten;
- wenn die polizeilich conscriptirten und unbeschnittenen Hunde den Besitzern weggenommen würden;
- wenn das Halten der Hunde bei Fleischbänken und Schlagbrücken beschränkt würde.

Eine Ausnahme könnte bei solchen Besitzern gemacht werden, die ihre Hunde bei Spaziergängen aus Lurus mit sich führen; diese wären dazu zu verhalten, denselben durch die Polizei anzufertigende und zu bezeichnende messingene Halsbänder anzulegen; diese Eigenthümer müßten für ihre Hunde eine gewisse Summe entrichten, und wäre das einfließende Geld zur Bezahlung der Hundefänger zu verwenden, wenn eine genügende Anzahl von Hundefängern angestellt würde, um alle Theile der Stadt begehren zu können.

Bei stricter Einhaltung der hier erwähnten polizeilichen Maßregeln, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Anzahl der Hunde vermindert und auf diese Art auch die individuelle Sicherheit und Gesundheit geschützt würde.

Zu Betreff des dritten Punktes: daß durch die Steuer die Vermehrung der Hunde verhindert, und von dieser Seite die individuelle Sicherheit und Gesundheit geschützt würde,

Umstand dazu zu ergreifen, die betreffenden die derselben entsprechend öffentlichem gewis...

ermiedere ich: daß, wie ich bereits oben erwähnt, an der überhöhen Anzahl der Hunde nicht der Mangel an Heilung...

Mit weiterer Berücksichtigung der Localverhältnisse, so sind: die territoriale Eintheilung der Stadt Arad, das Volk...

Arad, 1. Juli. Nächsten Sonntag den 5. d. M. wird auf der Commercialpachtung des Herrn Th. Türk in Medghes ein...

Wie Pester Blätter mittheilen, wird ihre Majestät die Königin sa mit den königlichen Kindern und dem allerhöchsten Hofstaate am 3. September zu einem längeren Aufenthalt nach Ungarn kommen...

Zur Untersuchung der Affaire Miletic ist, wie „Hayánk“ meldet, der Septemvir Aft als Regierungskommissar nach Neufas gesendet worden...

„Politik“ finden wir folgende Erklärung dieses Letzteren: „Neufas, 26. Juni. Köbliche Redaction! Als Zögling des Fürsten Michael weise ich selbst die Möglichkeitszumuthung meiner Theilnahme an der Verschwörung gegen den Fürsten Michael mit sittlicher Entrüstung zurück...

„Aus Prag 28. Juni wird der „Wiener Zeitung“ telegraphirt: Heute früh in Eblum, wo die Abhaltung einer Beisitzung behördlich nicht gestattet worden, etwa 300 Menschen zusammen...

„Aus Prag 28. Juni wird der „Wiener Zeitung“ telegraphirt: Heute früh in Eblum, wo die Abhaltung einer Beisitzung behördlich nicht gestattet worden, etwa 300 Menschen zusammen...

„Aus Prag 28. Juni wird der „Wiener Zeitung“ telegraphirt: Heute früh in Eblum, wo die Abhaltung einer Beisitzung behördlich nicht gestattet worden, etwa 300 Menschen zusammen...

zu zerstreuen anfangen, wurde Kreisvorsteher Smalarz während eines Privatgesprächs von einem Insassen an Vibekun rücklings thätlich insultirt.

Handels- und Börsennachrichten.

West, 30 Juni. Effectengeschäft. Der Verkehr war heute größtentheils auf die Ultimoabwicklungen beschränkt; diese verließen ohne jede Störung, da der Geldstand noch fortwährend ein flüssiger bleibt und Prolongationen sich daher leicht erzielen lassen.

Am 27. Juni. Effectengeschäft. Der Verkehr war heute größtentheils auf die Ultimoabwicklungen beschränkt; diese verließen ohne jede Störung, da der Geldstand noch fortwährend ein flüssiger bleibt und Prolongationen sich daher leicht erzielen lassen.

Zum Schluß blieben: Pester Straßenbahn I. Em. 640-642, II. Em. 429-439, III. Em. 170-175, Diner Straßenbahn 225-227, ungar. Nordbahn 81.25-81.75, Remorqueurgesellschaft 61-62, Omnibusactien 45-50, ungar. Creditbank 91.50-92, Anglo-Hungarianbank 114-114.50, Pester Volksbank 51.50-52, ungar. Eisenbahnactien 99-99.50, Diner Fabrikschiff 393-397, Blum'sche Mühle 64-68, Conjum 5-7, Pester Spiritusrefinerie 598-603, I. Em. 586-590, II. Em. 35-40, Union-Rückversicherung 16-17, Tüfory'sche Bierbrauerei 9.50-1, Flora 16-17, ungarisch-schweizerische Fabrikgesellschaft 30.50-32, ungar.-belgische Maschinenfabrik 16.50-17.50, Marmaroser Sodafabrik 10-12, Schwint'sche Spiritusfabrik 10.50-11.60.

Getreide. In Folge rückgängiger auswärtiger Berichte wurde auch hier Weizen um 10-15 fr. billiger abgegeben. Anderes unverändert.

Productengeschäft. Von neuen Zweifeln wurden 500 Ctr. pr. Oct.-Nov. zu 10 fl. verkauft.

West, 30. Juni. In Getreidegeschäfte behauptet sich die ruhige Stimmung der Vorwoche, und hat Weizen sogar durch die entschiedene Baije an den leitenden auswärtigen Märkten, welche auch eine größere Zurückhaltung unserer Exporteure herbeiführte, heute einen Rückgang von 10-15 fr. erfahren.

Wien, 30. Juni. Schlachthofmarkt. Auftrieb 2850 Stück Ochsen, Centnerpreise 28-29 fl.

Frankfurt, 29. Juni. Getreidemarkt. Bewölft. Weizen effect. 16, Termin 14, Roggen effect. 11, Termin 10 1/2, Gerste Termin 10 1/2, Hafer effect. 10 1/2.

Hamburg, 29. Juni. Productenmarkt. Weizen pr. Juni 139 B. Zehr., pr. Juni-Juli 138 B. Zehr., pr. Juli-August 133 1/2 B. Zehr., Roggen pr. Juni 102 B. Zehr., pr. Juni-Juli 99 B. Zehr., pr. Juli-August 92 B. Zehr., Hafer still, Del pr. Juni 21, pr. Herbst 21 1/2, geschäftslos. Spiritus angeboten 26 1/2, Auftrieb.

London, 29. Juni. Prachtweizen. Weizen sehr ruhig. 1-2 Sh. niedriger. Gerste unverändert, Hafer schleppend, 1/2 bis 1 Sh. niedriger, Mehl nur billiger veräußert.

Marzelle, 29. Juni. Einfuhr 950,000 Hect. Berlin, 29. Juni. Weizen pr. Juni 76, pr. Juni-Juli 74, pr. Juli-August 68 1/2, Roggen pr. Juni 54 1/2, pr. Juni-Juli 50 1/2, pr. Juli-August 49 1/2, Hafer pr. Juni 31 1/2, pr. Juni-Juli 28 1/2, pr. Juli-August 28, Gerste still, Del pr. Juni 10, pr. Herbst 9 1/2, Spiritus loco 18 1/2, pr. Herbst 17 1/2, Schön.

Paris, 29. Juni. Weizenmarkt. Per Juni 78, per Juli 73.25, per August 66.75, per September 64.50. Breslau, 29. Juni. Weizen 115, Roggen 70, Hafer 40, Repe 164, Spiritus loco 17 1/2, pr. Juni 17 1/2, pr. Herbst 17 Zehr. Berlin, 30. Juni. Getreidemarkt. Weizen pr. Juli 74, per Juli-August 70, per August-September 67 1/2, Roggen per Juli 66, per Juli-August 51 1/2, per August-September 50 1/2, Hafer per Juli 31 1/2, per Juli-August 28 1/2, per August-September 27 1/2, Del pr. Juli 9 1/2, pr. Herbst 9 1/2, Spiritus per Juli 18 1/2, pr. Herbst 17 1/2, Witterung: kühl, bedekt. Breslau, 30. Juni. Getreidemarkt. Weizen 114, Roggen 68, Hafer 40, Repe 165, Spiritus loco 17 1/2. Köln, 30. Juni. Getreidemarkt. Weizen unverändert, loco 9, per November 16 1/2, Roggen unverändert, loco 6, per Juli 11 1/2, per August 5.15, per November 5 1/2, Del niedriger, per Juli 11 1/2, pr. Herbst 11 1/2, Spiritus loco 22 1/2. Mannheim, 30. Juni. Getreidemarkt. Weizen unverändert, effect. 14, Termin 12 1/2, Roggen 10 1/2, Gerste preisbalten, 10 9/2, Hafer allgemein flau, eff. 5 1/4, Termin 4 1/2, unverändert.

Schluss-Course der Wiener Börse vom 30. Juni.

Table with columns: Staatsfonds, Gold, Silber, etc. and values.

Table with columns: Nationalbank, Creditactien, Ungar. Creditactien, etc. and values.

Table with columns: Nordbahn, Staatsbahn, Söbabbau, etc. and values.

Table with columns: Credit, Dampfabriken, etc. and values.

Table with columns: Wechsel (3 Monat), Pugsburg, etc. and values.

Table with columns: Wien, 30. Juni, Börse, etc. and values.

Table with columns: Bestschießen vom 28. Juni, Name, Nagel, Bierter, etc. and names.

Table with columns: Bestschießen vom 29. Juni, Name, Nagel, Bierter, etc. and names.

Arena.

Heute Donnerstag den 2. Juli: Fünftes Gastspiel des Herrn Szerdahelyi Kálmán, Mitglied und Regisseur am Nationaltheater zu Pest.

Tündérujjak. (Feenhände).

Telemarxer Lotterziehung am 1. Juli 1868. 60 77 15 5 84. Wiener Lotterziehung von 1. Juli 1868. 3 22 17 73 75.

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien vom 1. Juli 1868.

Table with columns: 5% Metalliques, 5% Metalliques mit Mai- und November-Zinsen, etc. and values.

Wechsel-Cours.

Table with columns: London, Silber, Ducaten, etc. and values.

Redaction, Druck und Verlag von S. Goldscheider. Hauptplatz, im Winkler'schen Neugebäude.

Heute Donnerstag den 2. Juli 1868
 findet
 im Saale des Hotels „zu den drei Königen“
 eine
Concert-Soirée
 des
Character-Darstellers L. Erős
 (der wahre schöne Domból)
 aus Pest statt.

Entrée 40 fr. — Anfang um 8 Uhr.
Wichtig für jeden Haushalt!

A. KONHÄUSER
 (452-1,2) beehrt sich hiemit seine
China-Silber-Fabriks-Niederlage,
 (Wien, Neubau, Stugasse Nr. 12)

während des gegenwärtigen Peter- und Paul-Marktes in Arad, auf das Beste zu empfehlen
 und darauf aufmerksam zu machen, dass er in den Stand gesetzt ist, seine vorzüglichen
 China-Silber-Erzeugnisse zu den billigsten Preisen hintanzugeben, wobei er im
 Voraus die Versicherung ertheilt, dass jeder v. l. Käufer von der Wahrheit seiner Angaben
 sich überzeugen und das Verkaufslocal vollkommen befriedigt verlassen wird.
 Dasselbe befindet sich ein wohlfortirtes Lager aller Gattungen Dessertteller, Teller,
 Tassen, Theelöffel, Löffel, Suppen- und Theeschalen, Tafel- und Handlöffel, Gabeln und
 Kaffeelöffel etc.
 Besonders erlaubt sich derselbe anzuzeigen, dass er abgenützte China-Silber-Gebirke
 zu sehr billigen Bedingungen frisch verfertigt oder verguldet, auch werden alle in dieser
 Fach einschlägigen Reparaturen prompt und billig effectuirt. — Er bittet daher um zahl-
 reichen gütigen Zuspruch.
**Das Verkaufslocal befindet sich in der Markthütte am
 Hauptplatze, vis-a-vis der Conditorei des Herrn Josef Szabó.**

Tüzifa-eladás.
Brennholz-Verkauf.

Mehrere Partien von 100 Klaftern Scheitholz wer-
 den auf den Marosufnern zu Szecsova und Bozsoa,
 eventuell auch Kelmaf und Hosszó, am **7. Juli 1868**
 in der Forstamtskanzlei zu Lippa im öffentlichen Licita-
 tionswege gegen Baarzahlung verkauft.

Bei dieser Licitation werden auch schriftliche Offerte
 — wenn diese mit 20% Neugeld versehen sind —
 angenommen; sollte dann der schriftliche Offerent Meist-
 bieter verbleiben, so hat derselbe nach erlangter diesbe-
 züglicher Kenntniss, bei sonstigem Verlust seines Neu-
 geldes, längstens binnen drei Tagen den Kaufpreis zu
 ergänzen.

Das k. ung. Forstamt zu Lippa.

85
 gut gemästete Schweine
 verkauft zugleich die Faceter Bierbrauerei, Spiritus-Fabrik- und
 Mühlen-Gesellschaft in Facset. (445-2,3)

Die vereinigte Advokatur-Kanzlei
 des
Peter Kádas
 und
Sigmund Hofbauer
 befindet sich zu Arad, 3 Rappengasse, No. 4.

Patent-Locomobilsunkenfänger-Apparate,
 neuester und sehr wesentlich verbesserter Construction, ver-
 hindern das Funken-Auswerfen der Locomobile auf das voll-
 kommenste, ohne den Luftzug zu stören.
 Preise 7" 8" 9" 10" 11" 12" Schornstein-Durchmesser.
 fl. 45 54 70 80 96 115

Centrifugal-Ventilatoren für Schmiedefeuer,
 Cypel und Schmelz-
 öfen, — für Kohlengruben und Bergwerke, Trockenstuben, Malzdarren, sowie
 überhaupt für Ventilations- und Trocknungszwecke.

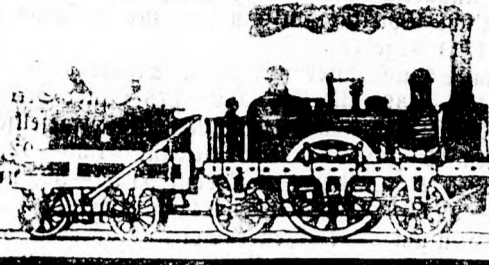
Ventilations-Apparate für Gast- und Caffeehäuser,
 Spitäler, Kasernen, Stal-
 lungen etc.

Friedmann'sche
**Patent-Dampfstrahlpumpen (Injec-
 toren),** zur selbstständigen, von der Dampfmaschine gänzlich unabhän-
 gigen Speisung stationärer und locomobiler Dampfmaschinen,
 zur Hebung größerer Wassermengen (120-1500 Cimer pr. Stunde) aus
 Brunnen und Grubenschächten, zur Füllung von Wasserreservoirs etc. etc.;
 empfiehlt

Jakob Munk,
 Ingenieur und Privilegiumsinhaber, Wien.
 Niederlage: Bräunerstraße 3.

Wald-Complexe,
 in der Nähe der Körös-Flüsse werden zu kaufen gesucht und
 bezügliche Offerte durch Herrn H. Goldscheider's Buchhandlung
 in Arad unter Chiffre **R. Z.** erbeten. (452-2,3)

Arverési hirdetés.
 Aradváros törvényszéke mint telek-
 könyvi hatóságnak i. é. május hó 2-án
 703. sz. a. kelt végzése folytán ezennel
 közhírre tétetik, miszerint a magyar-
 pécskai közgyámásznak 991 ft 41 kr. s
 járuléki kielégítése végett Oláh Gábor
 alperestől lefoglalt az aradvárosi 809.
 sz. tjkben felvett templom-utczai 3. sz.
 emeletes ház és telek, mely 3222 fitra
 o. é. becsültetett, i. é. **július hó 15-én**
 becsíron vagy azon felül, ennek nem
 sikerülése esetében **i. é. augusztus**
hó 17-én mint második háziarapon
 becsíron alól is mindenkor délutáni 3
 órakor az aradvárosi telekkönyvi liva-
 talnál tartandó árverésen el fog adatni.
 Venni számdékok a becsírek után
 10% bánompénzt tartoznak előre letenni,
 a többi árverési feltételek az aradvárosi
 telekkönyvi hivatalnál megtekinthetők.
 Arad, 1868. június 20-án.
 Alexievits Sándor.
 tuok végrehajtó bíró.



I. Von Wien und Pest nach Kaschau.

Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Tagesszeit
Wien	8	Abends.	7:45	Früh
Pest	6:31	Früh.	5:19	Abends
Czegléd	9:49		8:2	
Szolnok	10:57		9:17	Nachts
Püspök-Ladány	1:33	Nachtsmit.	1:3	
Debreczin	3:5		3:48	Früh
Nyiregyháza	4:33		6:24	
Tokaj	5:31	Abends.	8:9	
Miskolcz	7:24		10:46	Vormittags
Kaschau	8:56	Nachts.	1:51	Nachtsmit.

II. Von Wien und Pest nach Arad.

Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Tagesszeit
Wien	8	Abends.	6:31	Früh.
Pest	6:31	Früh.	9:34	
Czegléd	9:49		10:42	
Szolnok	10:57		12:17	Nachtsmit.
Mező-Túr	12:17	Nachtsmit.	2:43	
Csaba	2:43		4:40	
Arad	4:40			

III. Von Wien und Pest nach Grosswardein.

Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Tagesszeit
Wien	8	Abends.	6:31	Früh.
Pest	6:31	Früh.	9:49	
Czegléd	9:49		2:5	Nachtsmit.
Büspök-Ladány	2:5	Nachtsmit.	3:14	
Teretty-Ujfalu	3:14		4:31	
Grosswardein	4:31			

Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen sind aus den auf allen Bahnhöfen angehängten Fahrplänen zu entnehmen.
 Zur Zeit der Debrecziner Märkte findet zwischen Czegléd und Debreczin im Anschlusse an die Personenzüge der k. k. priv.
 Staats-Eisenbahn-Gesellschaft in jeder Richtung täglich eine zweimalige Personen-Verförderung statt, wovon keiner Zeit das
 Nähere veröffentlicht werden wird.

Gehör- und Sprachkranken
 sowie den an Ohrbräusen, Säusen, Singen, Klingeln u. dgl. Lei-
 denden wird
Medicinalrath Dr. Schmalz
 aus Dresden, welcher seit 38 Jahren ausschliesslich mit den
 fraglichen Krankheiten sich beschäftigt, den 6., 7. und 8. Juli,
 Montag Nachmittags, Dienstag von 9-1 U., Mittwoch nur Vor-
 mittag, in Arad (Hotel „zum weissen Kreuz“), den 16. Juli in
Grosswardein („schwarzen Adler“) Rath ertheilen.

**Plachen-Leinwand, Frucht-,
 Reps-, Woll- und Mahl-Säcke**
 in jeder beliebigen Quantität zu billigen Preisen bei
Albert Deutsch, nächst dem „König“-Cafée-
 Hause in Arad.
 Auch werden dazwischen gegen billige Provisionen Säfte
 vertrieben. (397-6)

K. k. priv. Theiss-Eisenbahn.
Jahrordnung
 vom 1. März 1868 bis auf Weiteres.

IV. Von Kaschau nach Pest und Wien.

Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Tagesszeit
Kaschau	5:21	Früh.	12:1	Mittags
Miskolcz	7:55		3:20	Nachtsmit.
Tokaj	9:37		5:50	Abends
Nyiregyháza	10:39		7:33	
Debreczin	12:19	Mittags.	10:25	Nachts
Püspök-Ladány	1:57	Nachtsmit.	12:39	
Szolnok	4:43		4:39	Früh
Czegléd	5:46	Abends.	5:55	
Pest	8:40		8:56	
Wien	6	Früh.	6:36	Abends

V. Von Arad nach Pest und Wien.

Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Tagesszeit
Arad	10:15	Vormittags	12:7	Mittags
Csaba	12:7	Mittags	2:27	Nachtsmit.
Mező-Túr	2:27	Nachtsmit.	4:20	
Szolnok	4:20		5:31	Abends.
Czegléd	5:31	Abends.	8:40	
Pest	8:40		6	Früh.
Wien	6	Früh.		

VI. Von Grosswardein nach Pest und Wien.

Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Tagesszeit
Grosswardein	10:27	Vormittags	11:50	
Beretty-Ujfalu	11:50		12:58	Nachtsmit.
Püspök-Ladány	12:58	Nachtsmit.	5:46	Abends.
Czegléd	5:46	Abends.	8:40	
Pest	8:40		6	Früh.
Wien	6	Früh.		

Nothgedrungenener Verkauf!!

Ein Numburger Fabrikant
 und mehrere Leinwand-Erzeuger aus dem Riesengebirge, genöthigt durch die ungünstigen Zeitverhältnisse
 ihre Fabrication vorläufig einzustellen, haben mir den Rest ihres Waarenlagers, bestehend in echten **Numburger**
Leinwänden, echte Weißgarn- und schwarze Gebirgsleinwänden, Sacktücher, Handtücher, russische Leinwand
 zu Herren-Sommer-Anzügen und ein großartiges Lager der schönsten und besten
Herren- und Damenwäsche,
 mit der Weisung zum Verkaufe übergeben, wenn auch tief unter dem Kostenpreise zu veräußern,
 da der Erlös zur Deckung dringender Zahlung benötigt wird.

Für die Echtheit der Waare garantirt
S. METH, f. k. Hof-Lieferant aus Wien.
 Während des hiesigen Peter- und Paul-Marktes
 am Hauptplatz, im Sparcassengebäude, im Gewölbe des Herrn M. v. Krauß,
 Kürschnermeister.

- Preis-Courant:**
- 1 Stück 30 Ellen gute Weißgarn-Leinwand, anstatt fl. 14 jezt nur fl. 7.
 - 1 Stück 30 Ellen vorzügliche Hausleinwand (Handgespinnst), anstatt fl. 20 jezt nur fl. 10.
 - 1 Stück 30 Ellen besonders gute Creas-Leinwand (weiß gebleicht), anstatt fl. 20 jezt nur fl. 10.
 - 1 Stück 30 Ellen feine Gebirgs-Leinwand, anstatt fl. 24 jezt nur fl. 12.
 - 1 Stück 30 Ellen echte Numburger Leinwand, anstatt fl. 25 jezt nur fl. 13.
 - 1 Stück 30 Ellen vorzüglicher Numburger Leinwand zu Herrenhemden, anstatt fl. 32 jezt nur fl. 16.
 - 1 Stück 36 Ellen Doppelwirthleinwand, anstatt fl. 28 jezt nur fl. 14.
 - 1 Stück 36 Ellen 3/4 breite Numburger Zwirteleinwand, anstatt fl. 36 jezt nur fl. 18.
 - 1 Stück 40 Ellen Holländer Zwirteleinwand, anstatt fl. 28 jezt nur fl. 14.
 - 1 Stück 40 Ellen Numburger Zwirteleinwand, anstatt fl. 32 jezt nur fl. 16.
 - 1 Stück 50 Ellen Holländer Bebe, anstatt fl. 40 jezt nur fl. 20.
 - 1 " 50 Ellen Irlander Bebe, anstatt fl. 48 jezt nur fl. 24.
 - 1 " 50 Ellen belgische Bebe, anstatt fl. 60 jezt nur fl. 30.
 - 1 " 50 und 54 Ellen der schwersten und besten Sorte Numburger Wollen zu fl. 24, 26, 28, 30, 35, 40, 45 50 bis fl. 60 die feinsten.
 - 1 Stück 30 Ellen echtfarbiger Leinen-Bett-Bancasé, zu fl. 8, 9, 10, 11, 12 bis fl. 13.
 - 1 Leintuch ohne Naht, 3 Ellen lang und 2 Ellen breit, zu fl. 3.
 - 1 Duzend kleine weiße Leinen-Sacktücher für Kinder, zu fl. 1.25.
 - 1 " echte weiße Leinen-Sacktücher, zu fl. 2.30, 3, 4 bis fl. 5 die feinsten.
 - 1 Duzend große echte Numburger Leinen-Sacktücher, zu fl. 3.50, 4, 5, 6, 7 bis fl. 8 die feinsten.
 - 1 Duzend sehr feine echtfarbige Sacktücher, von fl. 4.50, 5, 6, 7, bis fl. 8 die feinsten.
 - Die jezt modernsten echt englischen Leinen-Sacktücher mit farbigen Rändern für Herren, kosten 8, 9 bis fl. 10.
 - 1 Duzend echt französische Battist-Linon-Sacktücher, von fl. 6, 7, 8, 9, 10 bis fl. 12 die feinsten.
 - 1 Duzend gute Küchenhandtücher, zu fl. 2.50 bis fl. 3. Engl. Spiriting (Chiffon), breit, eignet sich zu aller Leibwäsche und ist der Gesundheit jezt zuträglich, pr. Elle 30, 35, 40, 45 bis 50 fr. die beste.
 - Russische Leinwand und Drill zu Herren- und Knaben-Sommer-Anzügen, pr. Elle 30, 35, 40, 45 bis 50 fr. die beste.
 - Elegante Brust-Einsätze zu Herren-Hemden in Leinen, zu fl. 1.50 bis fl. 2 pr. Stück.
 - Echt französische Cashemir-Bett- und Tischdecken in allen Farben, die Garnitur bestehend in zwei Bett- und einer Tischdecke, zu fl. 18, 20, 22 bis fl. 24.
 - Weisse Chiffon-Hemden, sehr fein und elegant, zu fl. 2.25, 2.50 bis fl. 3 die feinsten.
 - 1 Herrenhemd von Holländer oder Numburger Leinwand, zu fl. 2, 2.50, 3, 4, 5 bis fl. 6 die feinsten.
 - Echt englische Halskrägen, die neueste Façon, pr. Duzend fl. 3, 3.50 bis fl. 4 die feinsten.
 - Echt englische Manschetten für Herren, in jeder beliebigen Form, pr. Duzend fl. 5, 5.50 bis fl. 6 die feinsten.
 - 1 Herren-Unterhose, halb ungarisch, von starker Numburger Leinwand, zu fl. 1.50 bis fl. 2.
 - 1 Herren-Unterhose, ganz ungarisch, von starker Numburger Leinwand, zu fl. 1.80, 2 bis fl. 2.50.

Canz besonders billige und schöne Herren- und Damenwäsche.
 Das Verkaufslocal befindet sich nur allein: am Hauptplatz, im Sparcassengebäude, im Gewölbe des Herrn M. v. Krauß, Kürschnermeister. (448-2,3)